

Kurztitel

Triebfahrzeugführer-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 64/1999

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Text

§ 12. (1) Im Rahmen der praktischen Teilprüfung (Prüfungsfahrt) ist die sichere Führung und Bedienung des Triebfahrzeuges und das richtige Verhalten im Eisenbahnbetrieb zu überprüfen.

(2) Die in Abs. 1 angeführte praktische Teilprüfung hat insbesondere zu umfassen:

1. die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendigen und möglichen Überprüfungen des Zustandes des Triebfahrzeuges,
2. besondere Fahrübungen, wie beispielsweise Anfahr- und Bremsübungen,
3. eine längere Prüfungsfahrt unter üblichen betrieblichen Verhältnissen auf Schienenbahnen.